

Veranstaltung einer kleinen Lotterie/ Ausspielung (Tombola anmelden)

Sie möchten eine kleine Lotterie/ Ausspielung (Tombola) veranstalten? Dann brauchen Sie eine Erlaubnis. Hier erfahren Sie mehr darüber.

Zuständige Stellen

- [Ordnungsamt | Referat 10 - Allgemeine Ordnungsangelegenheiten](#)

Ansprechperson

- [Hamelmann](#)

Herr Hamelmann

+49 421 361-66899

+49 421 3610000

E-Mail

Basisinformationen

Wenn Sie eine kleine Lotterie/ Ausspielung (Tombola) veranstalten möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig und wird vom Ordnungsamt auf Antrag erteilt, soweit die Erlaubnisvoraussetzungen vorliegen.

Zusätzlich müssen Sie die Tombola in einigen Fällen beim Finanzamt Bremen anzeigen.

Voraussetzungen

- Eine kleine Lotterie/ Ausspielung (Tombola) liegt vor, wenn mit dem Verkauf von Losen Einnahmen erzielt und Gewinne ausgegeben werden.
- Mit der Veranstaltung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden. Der Reinertrag darf ausschließlich gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken zugute kommen.
- Mindestens 25 % des Spielkapitals (Spielkapital = Anzahl der Lose x Lospreis) müssen dem Zweck der Tombola zugeführt werden. Weiterhin muss mindestens 25 % der Höhe des Spielkapitals in Form von Gewinnen ausgeschüttet werden.

- Um eine Erlaubnis für Ihre kleine Lotterie /Auspielung (Tombola) zu erhalten, müssen sie die Erlaubnis bei der Glücksspielaufsicht des Ordnungsamtes beantragen. Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt werden.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Gewinnliste

(= Auflistung aller Gewinne mit deren Marktwert). Die Gewinnliste ist bei Antragstellung insoweit einzureichen, als dass der Marktwert der aufgelisteten Gewinne mindestens 25% des Spielkapitals entspricht. Vor Veranstaltungsbeginn ist eine vollständige Gewinnliste einzureichen. Ein Musterformular steht zur Verfügung.

Verfahren

Sie können die Erlaubnis auf verschiedenen Wegen beantragen. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Beantragung über den Onlinedienst oder per E-Mail. Eine schriftliche Beantragung ist aber auch möglich.

Onlinedienst

- Nutzen Sie den Onlinedienst unter „Weitere Informationen“ – „Online Service“ – „Online-Antrag kleine Lotterie/ Auspielung (Tombola)“.
- Der Onlinedienst führt Sie Schritt für Schritt durch den Antrag.
- Die erforderlichen Unterlagen können Sie digital übermitteln.
- Sie können Ihre Eingaben 30 Tage lang zwischenspeichern.
- Um den Online-Antrag ausfüllen und abschicken zu können, brauchen Sie ein Servicekonto. Wenn Sie noch kein Servicekonto haben, können Sie sich dafür registrieren. Sie können das im Laufe des Online-Antrages tun.
- Die Unterlagen werden vom Ordnungsamt geprüft.
- Wenn die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zum Veranstalten einer kleinen Lotterie /Auspielung (Tombola) vorliegen, erhält die anmeldende Person ein Erlaubnis inkl. Auflagen und eine Gebührenrechnung per Post.

Antragstellung per E-Mail

- Nutzen Sie die Formulare unter „Weitere Informationen“ – „Formulare“
- Senden Sie die ausgefüllten Formulare mit den Unterlagen an die E-Mailadresse gluecksspielaufsicht@ordnungsamt.bremen.de.
- Die Unterlagen werden vom Ordnungsamt geprüft.
- Wenn die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zum Veranstalten einer kleinen Lotterie / Auspielung (Tombola) vorliegen, erhält die anmeldende Person ein Erlaubnis inkl. Auflagen und eine Gebührenrechnung per Post.

Schriftliche Antragstellung per Post

- Nutzen Sie die Formulare unter „Weitere Informationen“ – „Formulare“

- Senden Sie die ausgefüllten Formulare mit den Unterlagen an folgende Adresse:
 - Ordnungsamt Bremen
Referat 10 - Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
Glücksspielaufsicht
Stresemannstraße 48
28207 Bremen
- Die Unterlagen werden vom Ordnungsamt geprüft.
- Wenn die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zum Veranstanen einer kleinen Lotterie / Ausspielung (Tombola) vorliegen, erhält die anmeldende Person ein Erlaubnis inkl. Auflagen und eine Gebührenrechnung per Post.

Rechtsgrundlagen

- [§ 6 Bremisches Glücksspielgesetz \(BremGlüG\)](#)
- [§ 4 Abs.1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 \(GlüStV 2021\)](#)
- [§ 12 Glücksspielstaatsvertrag 2021 \(GlüStV 2021\)](#)
- [§ 13 Glücksspielstaatsvertrag 2021 \(GlüStV 2021\)](#)
- [§ 14 Glücksspielstaatsvertrag 2021 \(GlüStV 2021\)](#)
- [§ 15 Glücksspielstaatsvertrag 2021 \(GlüStV 2021\)](#)
- [§ 16 Glücksspielstaatsvertrag 2021 \(GlüStV 2021\)](#)
- [§ 17 Glücksspielstaatsvertrag 2021 \(GlüStV 2021\)](#)
- [§ 18 Glücksspielstaatsvertrag \(GlüStV 2021\)](#)

Welche Fristen sind zu beachten?

Bitte stellen Sie Ihren Antrag spätestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Über den Ertrag der Tombola, die herausgegebenen Gewinne, die entstandenen Kosten und die Verwendung des Reinertrages ist dem Ordnungsamt spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung eine Abrechnung und ein Nachweis zur Mittelverwendung vorzulegen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Bis zu 3 Wochen.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

87,00 EUR